

# Verwaltung und Gesetzlichkeit

## Verwaltungsentscheidungen auf dem Gebiet privater Gewerbetätigkeit

Dozent Dr. sc. REINHARD NISSEL,  
Sektion Staats-, Wirtschafts- und Verwaltungsrecht  
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Die Tätigkeit privater Handwerker, Einzelhändler und Gastwirte wird angesichts ihres maßgeblichen und unverzichtbaren Beitrags zur Versorgung der Bevölkerung konsequent gefördert.<sup>1</sup> Mit ihren Leistungen erbringen sie einen planmäßigen Anteil zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger. Deshalb ist es ein volkswirtschaftliches Erfordernis, durch aktive Gewerbepolitik als Bestandteil unserer sozialistischen Kommunalpolitik<sup>2</sup> auch für die Erhaltung sowie die Neu- bzw. Wiedereröffnung von privaten Handwerks- und Gewerbebetrieben und für ihre Einbeziehung in die staatliche Leitung und Planung insbesondere auf den Gebieten Handel und Versorgung sowie örtliche Versorgungswirtschaft zu wirken.

Dieser Teil der Gewerbepolitik — die Sicherung und Erweiterung des personellen Potentials der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden — wird durch Verwaltungsentscheidungen der Organe des Staatsapparates bestimmt. Dabei handelt es sich um die Erteilung von Gewerbe genehmigungen bzw. deren Widerruf. Rechtsgrundlage dafür sind insbesondere die Bestimmungen der VO über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit — Handw.Förd.VO — vom 12. Juli 1972 (GBl. II Nr. 47 S. 541) i. d. F. der Änderungs-VO vom 21. August 1975 (GBl. I Nr. 36 S. 642) und der VO zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 330).

### Erteilung der Gewerbe genehmigung

Bürger, die ein privates Handwerk oder eine private Gewerbetätigkeit ausüben wollen, benötigen dazu grundsätzlich die staatliche Erlaubnis in Form einer Gewerbe genehmigung (§ 5 Handw.Förd.VO). Private Gewerbetätigkeit i. S. der Handw.Förd.VO ist jede Erwerbstätigkeit von Bürgern, die weder in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen noch Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind. Dazu zählt auch die nebenberufliche Erwerbstätigkeit von Bürgern, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit 3 000 M jährlich übersteigen (§ 19 Abs. 1 und 2 Handw.Förd.VO).<sup>3</sup>

#### Materiellrechtliche Voraussetzungen

Das Gewerbe genehmigungsverfahren geht von dem Grundsatz aus, daß die gesellschaftlichen Erfordernisse und Möglichkeiten sowie die persönliche Qualifikation des Bürgers mit seinem Wunsch nach privater Gewerbetätigkeit im Einklang stehen müssen. Das widerspiegelt sich in den Voraussetzungen für die Erteilung einer Gewerbe genehmigung, die in § 15 Abs. 1 Handw.Förd.VO fixiert sind:

- a) Eignung und Qualifikation des antragstellenden Bürgers für die von ihm beabsichtigte private Gewerbetätigkeit

Qualifikation und Eignung beinhalten in ihrer Einheit alle in der Person des Antragstellers liegenden Kriterien für die Gewerbetätigkeit. Dazu gehört insbesondere die fachliche Qualifikation. Für die selbständige Ausübung eines Handwerks wird in der Regel die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung vorausgesetzt (§ 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks vom 9. August 1950 [GBl. Nr. 91 S. 827]; § 2 Abs. 3 bis 5 der 2. DB dazu vom 27. Juni 1951 [GBl. Nr. 80 S. 649]).

Für das Betreiben von Handelseinrichtungen, die nicht mit einem Handwerk verbunden sind, wird grundsätzlich der Befähigungsnachweis zur Leitung von Verkaufs- und anderen Handelseinrichtungen vorliegen müssen. Im übrigen sind für

sonstige Gewerbe die dafür erforderlichen Qualifikationsnachweise vorzulegen.

Zur Qualifikation und Eignung gehören weiterhin die Fähigkeit zur Umsetzung des Fachwissens durch eigenständige Tätigkeit, die gesundheitliche sowie moralische Eignung für die zu erbringende Versorgungsleistung.

- b) Notwendigkeit der Gewerbetätigkeit zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung

Diese Voraussetzung orientiert auf die Bedarfsbefriedigung der Bevölkerung für bestimmte Versorgungsleistungen, d. h. maßgebend ist grundsätzlich der Versorgungsbedarf der Bürger, nicht dagegen der von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen. Allein der Nachweis, daß bedarfsgerecht für die Bevölkerung Leistungen erbracht werden sollen, reicht jedoch nicht aus. Als wesentliches Kriterium ist zu beachten, daß zu diesem Zweck private Gewerbetätigkeit volkswirtschaftlich erforderlich sein muß, d. h. daß die entsprechenden Versorgungsaufgaben nicht durch volkseigene oder genossenschaftliche Handels- und Dienstleistungseinrichtungen erbracht werden können. Außerdem ist zu berücksichtigen das geltende Verzeichnis der Berufe und Tätigkeiten, die handwerksmäßig selbständig betrieben werden können (vgl. Anlage zur 8. DB zum Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 27. November 1957 [GBl. I Nr. 78 S. 651]).

Die konzeptionellen Entscheidungen über die erforderliche und mögliche Anzahl sowie Art der Versorgungseinrichtungen (volkseigene Betriebe, Genossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende) für Reparaturen und Dienstleistungen sowie für Warenverkauf und gastronomische Betreuung werden in Form von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte in den Bezirken, Kreisen und Städten entsprechend den grundsätzlichen und fachgebietspezifischen Festlegungen im GöV (vgl. insbesondere §§ 3 Abs. 3, 4 und 9 Abs. 1) getroffen. Sie sind deshalb nicht Bestandteil der verwaltungsrechtlichen Einzelentscheidung über den Gewerbeantrag selbst.

- c) Vorhandensein von Räumlichkeiten, Einrichtungen, sonstigen Betriebsmitteln sowie Rohstoffen und Material zur Ausübung des Gewerbes sowie Erfüllung der arbeitsschutzmäßigen, baulichen und hygienischen Anforderungen

Diese im wesentlichen materiellen Voraussetzungen für die Ausübung der privaten Gewerbetätigkeit können sowohl durch den antragstellenden Bürger selbst als auch durch das Verwaltungsorgan geschaffen werden. Benötigt der Antragsteller z. B. Gewerberaum, kann er gleichzeitig mit dem Antrag auf Gewerbe genehmigung die Zuweisung von Gewerberaum beantragen (§ 5 Abs. 2 der VO über die Lenkung des Gewerberaumes vom 6. Februar 1986 [GBl. I Nr. 16 S. 249]). Die Entscheidung über den Gewerberaumantrag wird jedoch nicht Bestandteil der Verwaltungsentscheidung über die Gewerbe genehmigung. Das gilt auch für die erforderlichen Bilanzentscheidungen zur materiellen und finanziellen Absicherung des Gewerbes.

Für die Beurteilung der arbeits- und brandschutzmäßigen, baulichen und hygienischen Anforderungen sind vor allem die für das betreffende Gewerbe maßgeblichen rechtlichen Festlegungen ausschlaggebend.

1 Vgl. E. Honecker, Mit dem Blick auf den XII. Parteitag die Aufgaben der Gegenwart lösen (Aus dem Bericht des Politbüros an die 7. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1988, S. 45. Vgl. auch W. Stoph, Zur Direktive des XI. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990, Berlin 1986, S. 26.

2 Besondere Verantwortung kommt dabei den Räten der Kreise zu (vgl. § 39 Abs. 3 GöV).

3 Entsprechend dem Geltungsbereich gemäß § 19 Abs. 3 Handw.Förd.VO bedürfen keiner Gewerbe genehmigung

— Erwerbstätigkeiten, deren Ausübung durch Honorarordnungen oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist (z. B. die Tätigkeit als Schriftsteller, Komponist, bildender Künstler),

— die nebenberufliche Sammlertätigkeit und die Tätigkeit als Kleinproduzent landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn für die Einnahmen daraus Steuerfreiheit gewährt wird,

— die Tätigkeit von Rentnern und Hausfrauen, die Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung ausüben, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit 3 000 M jährlich nicht übersteigen.